

Beschlussvorlage DS 755/2023 öffentlich

Datum: 05.10.2023
Geschäftszeichen / Amt: Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters

Beratungsfolge: Sitzungstermin:
Dezernentenkonferenz 24.10.2023
Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss 26.10.2023
Kreistag Stendal 09.11.2023

Betreff: Wahlbereichseinteilung zur Kreistagswahl am 09. Juni 2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 das Wahlgebiet des Landkreises Stendal in drei Wahlbereiche einzuteilen.

Die Abgrenzung der Wahlbereiche wird wie folgt festgelegt:

Wahlbereich I	39.966	Hansestadt Stendal	39.966 EW
<u>Hansestadt Stendal</u>	Einwohner		

Wahlbereich II	36.262	Stadt Bismark (Altmark)	8.092 EW
<u>Osterburg-Bismark</u>	Einwohner	Hansestadt Osterburg (Altmark)	9.815 EW
		VerbGem Seehausen (Altmark)	9.711 EW
		VerbGem Arneburg-Goldbeck	8.644 EW

Wahlbereich III	35.465	Hansestadt Havelberg	6.434 EW
<u>Elbe-Havel-Tanger</u>	Einwohner	VerbGem Elbe-Havel-Land	7.975 EW
		Stadt Tangerhütte	10.609 EW
		Stadt Tangermünde	10.447 EW

Sachverhalt:

Grundlage der Wahlbereichseinteilung bildet der § 2 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 KWG LSA. Danach wird bei der Wahl zu den Kreistagen das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt. Der Kreistag beschließt ihre Anzahl und Abgrenzung (§ 7 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA).

Zudem ist bei der Einteilung zu beachten, dass die Wahlbereiche des Wahlgebiets annähernd die gleiche Größe haben sollen. Des Weiteren soll die Einwohnerzahl eines jedes Wahlbereichs von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebietes nicht um mehr als 20 % (neu nach Gesetzesänderung vom 21. April 2023; vorher 25 %) nach oben oder nach unten abweichen. Auch sollen möglichst die Grenzen von Gemeinden und Verbandsgemeinden berücksichtigt werden.

Die gesetzlich festgelegte Einwohnerzahl entsprechend § 67 S. 3 KWG LSA ist die Einwohnerzahl auf Basis der Melderegister zum 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wahltermin.

Die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden durch die Einwohnermeldeämter der Städte und Gemeinden des Landkreises im Mai 2023 an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters übermittelt. Die Gesamteinwohnerwahl im Landkreis Stendal liegt zum Stichtag 31. Dezember 2022 bei 111.693 Einwohnern.

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages beträgt entsprechend § 37 Abs. 3 KVG LSA in Landkreisen bis zu 150.000 Einwohnern 48.

Ziel des Gesetzgebers ist es, durch die Bildung von Wahlbereichen zu einer regionalen Ausgewogenheit bei der Zusammensetzung der Vertretung zu gelangen. Elementares Merkmal kommunaler Selbstverwaltung ist nämlich, dass einerseits jeder Einwohner „seine“ Mandatsträger kennt und persönlich ansprechen kann und andererseits die Mandatsträger in ihrer Gesamtheit Detailkenntnisse über das gesamte Wahlgebiet besitzen.

Angesichts dessen, dass Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für jeden Wahlbereich gesondert aufzustellen sind und auch die spätere Sitzverteilung auf die Wahlbereiche erfolgt, kommt der Wahlbereichseinteilung nicht nur eine rein wahltechnische, sondern auch eine inhaltliche Bedeutung zu.

Die Wahlbereiche können nach dem Wortlaut des Gesetzes zwar unterschiedlich groß sein, jedoch ist dabei zu beachten, dass die jeweiligen Zuschnitte nicht zu stark voneinander abweichen.

Das Herabsetzen der Toleranzgrenze für die maximal zulässige Abweichung in der Größe eines Wahlbereichs auf 20 % mit der Gesetzesänderung vom 21. April 2023 dient der Erreichung möglichst gleich großer Wahlbereiche und der verbesserten Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl. Die Wahlrechtsgleichheit verlangt, dass alle Wähler über den gleichen Zählwert ihrer Stimmen mit annähernd gleicher Erfolgchance an der Wahl teilnehmen können. Der Gesetzgeber hat daher eine Bemessungsgrundlage für die Wahlbereichseinteilung zu wählen, die die Chancengleichheit aller an der Wahl Beteiligten wahrt. Dementsprechend hat er dafür Sorge zu tragen, dass jeder Wahlbereich möglichst die gleiche Zahl an Wahlberechtigten umfasst. Die neue Abweichungstoleranz von maximal 20 % der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbereiche ist sachgerecht und hat als oberstes Ziel den Zuschnitt möglichst gleich großer Wahlbereiche. Ein beliebiges Ausschöpfen der 20 %-Marge ist gleichwohl nicht zulässig, hierfür müssen vielmehr sachlich fundierte Gründe vorliegen (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 20. Dezember 2019).

Unter Beachtung der Grundsätze von Wahl- und Chancengleichheit soll der Landkreis wie bereits bei den Kommunalwahlen 2014 und 2019 in drei Wahlbereiche eingeteilt werden.

Dabei werden, neben den Grenzen der Einheitsgemeinden, auch die der Verbandsgemeinden berücksichtigt.

Berechnung der Einteilung:

Einwohnerzahl	=		111.693
durchschnittliche EZ bei drei Wahlbereichen	=		37.231
20 % von der durchschnittlichen EZ	=		7.446,2
Obergrenze je Wahlbereich	=	durchschnittliche Einwohnerzahl +20%	44.677,2
Untergrenze je Wahlbezirk	=	durchschnittliche Einwohnerzahl - 20 %	29.794,8

Wahlbereich	Name /Gebiet	Einwohner im Wahlbereich per 31.12.2022	Durchschnittliche Einwohnerzahl aller Wahlbereiche	Abweichung vom Durchschnitt in %
Wahlbereich I	Stendal Stadt	39.966	37.231	7,35 % über dem Durchschnitt
Wahlbereich II	Osterburg-Bismark	36.262		2,60 % unter dem Durchschnitt
Wahlbereich III	Elbe-Havel-Tanger	35.465		4,74 % unter dem Durchschnitt

Die Gemeindestruktur im Landkreis Stendal sich seit der letzten Kreistagswahl am 26. Mai 2019 nicht verändert. Die Wahlbereichseinteilung ist rechtssicher, hat sich seit 2014 bewährt und ist zudem den Wählern, Parteien und Wählergemeinschaften vertraut. Eine Änderung der Wahlbereichseinteilung wäre im Vergleich zur Wahl 2019 insoweit nicht erforderlich und aus organisatorischen Gründen auch nicht sinnvoll.

Anlagenverzeichnis:

Karte zur Wahlbereichseinteilung zur Kreistagswahl am 09. Juni 2024

Notizen zur Vorlage